Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26. März 2012 folgende

Satzung über die Einrichtung eines

Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen

beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2016.

Präambel

Definition gemäß § 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 21.12.2008 (UN-Behindertenrechtskonvention):

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können“

Mit seiner Arbeit soll der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen die Kreisgremien bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unterstützen und damit zur stetigen Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeit aller Menschen im Landkreis Gießen beitragen.

§ 1
Rechtsgrundlage

Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Gießen wird auf Beschluss des Kreistages durch diese Satzung gebildet.

§ 2
Aufgaben

(1) Aufgabe des Beirats ist es, sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Gießen einzusetzen.

(2) Er widmet sich auch den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen, z. B. Studierenden oder alleinerziehenden Menschen mit Behinderungen oder Migranten / Migrantinnen mit Behinderungen.

(3) Er soll die Gremien des Landkreises Gießen in allen relevanten Fragen beraten und unterstützen.

(4) Der Beirat soll insbesondere Vorschläge für einen kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Gießen machen. Er soll den kommunalen Aktionsplan mit entwickeln und seine Umsetzung begleiten.

§ 3
Zusammensetzung

(1) Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen soll mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die zum Personenkreis der Menschen mit Behinderungen gehören. Er setzt sich zusammen aus

a) je einem/einer Vertreter/in aus dem Personenkreis von
- Menschen mit körperlicher Behinderung
- Menschen mit geistiger Behinderung (zzgl. Assistenz)
- Menschen mit seelischer Behinderung
- Menschen mit Sinnesbehinderung

diese werden jeweils von ihren Organisationen vorgeschlagen.

b) 3 Vertreter/innen von Angehörigengruppen (z. B. Lebenshilfe)

c) je einem/r Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen

d) einem/r Vertreter/in aus den Reihen des Kreisausländerbeirats

e) einem/r Vertreter/in der Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen

f) dem/der Sozialdezernenten/in des Landkreises Gießen

g) dem/der für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernenten/in des Landkreises Gießen

als stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Beirat an:

a) die Landrätin / der Landrat des Landkreises Gießen, soweit er/sie nicht bereits als Dezernent/in für Soziales oder das Gesundheitsamt stimmberechtigtes Mitglied ist,

b) ein/e Vertreter/in des zuständigen Fachdienstes des Landkreises Gießen

c) der/die Psychiatriebeauftragte des Landkreises Gießen

d) ein/e Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände

e) der/die Behindertenbeauftragte des Landkreises Gießen

f) der/die Vertreter/in einer in den Kreistag gewählten Liste, die nur einen Sitz erhalten hat; nicht jedoch, wenn diese/r sich einer bestehenden Fraktion oder Gruppe anschließt.

(3) Neben den Mitgliedern ist zugleich jeweils eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder können nur volljährige Bewohner/innen des Landkreises Gießen sein.

(5) Der Beirat soll soweit möglich paritätisch mit Männern und Frauen besetzt werden, die Belange unterschiedlicher Behinderungen vertreten.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder sollen möglichst kontinuierlich an den Sitzungen teilnehmen.

(7) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es umgehend den/die Vertreter/in darüber zu informieren.

(8) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Kreisausschuss.

§ 4
Konstituierung und Wahl der / des Vorsitzenden

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

(2) Bis zur Wahl des / der Vorsitzenden leitet der/die Sozialdezernent/in die Sitzung

§ 5
Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen entspricht der Wahlperiode des Kreistages.

(2) Der Beirat bleibt grundsätzlich im Amt, bis ein neuer Beirat gebildet ist.

§ 6
Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung erfolgt durch den/die Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Gießen.

(2) Er/sie bereitet die Sitzungen des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Benehmen mit dem / der Vorsitzenden und dem / der Sozialdezernenten/in des Landkreises Gießen vor, lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein und erstellt die Niederschrift über die Sitzung.

§ 7
Sitzungen

(1) Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder der / die zuständige Dezernent/in dies bei der / dem Vorsitzenden beantragt.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen von dem / der Geschäftsführer/in schriftlich oder per Email geladen.

(3) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Beschluss im begründeten Einzelfall ausgeschlossen werden. Den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen. Der / die Vorsitzende bzw. der / die Stellvertreter/in leiten die Sitzung.

(4) Die Beschlussfähigkeit des Beirats ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Geschäftsführer/in und dem / der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dem/der Stellvertreter/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Beirats zuzuleiten ist. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil der Niederschrift.

(6) Personen, die bei anderen Organisationen (z. B. der Wohlfahrtspflege, der Kirchen, anderer Dezernate, etc.) in der Arbeit für / mit behinderte/n Menschen tätig sind, bzw. sachkundige Bürger/innen können anlassbezogen zu den Sitzungen des Beirats eingeladen werden.

(7) Zu speziellen Themen zu bildende Arbeitsgruppen tagen bedarfsorientiert.

§ 8
Arbeitsgruppen

(1) Für spezielle themen- bzw. zielgruppenorientierte Aufgaben oder Projekte kann der Beirat für einen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen, befristeten Zeitraum oder auch dauerhaft Arbeitsgruppen bilden. Die Bildung von Arbeitsgruppen, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenz und sonstiger Umfang bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses. Die Arbeitsgruppen wählen, soweit dies nicht bereits durch den Kreisausschuss festgelegt wurde, aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der/die den Beirat über die zum Thema stattgefunden Sitzungen, Tätigkeiten und Ergebnisse informiert.

(2) Weitere Mitglieder der themenspezifischen Arbeitsgruppen können berufen werden und müssen nicht zwingend Mitglied des Beirats sein.

(3) Die unter § 3 Abs. 1 benannten Mitglieder mit körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbehinderungen haben das Recht, zu ihren jeweiligen zielgruppenspezifischen Inhalten eine Arbeitsgruppe einzuberufen.

§ 9
Verfahren

(1) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 21 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 18 Hessische Landkreisordnung (HKO).

(3) Für die Sitzungsteilnahme gemäß § 7 und § 8 erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirats bzw. spezieller Arbeitsgruppen, die nicht in ihrer hauptamtlichen Funktion von Dritten entsandt wurden, eine Entschädigung mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung in Form von Auslagenersatz im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Landkreis Gießen gewährt wird.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lollar, den 26. März 2012

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin